



Informationen zur Zielvereinbarung – Energieeffizienz für Betriebe

Zielvereinbarung zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in österreichischen Produktions- und Gewerbebetrieben

Das klimaaktiv Programm energieeffiziente betriebe setzt gezielt Impulse zur Erhöhung der Energieeffizienz in österreichischen Produktions- und Gewerbebetrieben. klimaaktiv ist die Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus. Das Programm energieeffiziente betriebe wird von der Österreichischen Energieagentur geleitet.

In Industrie und Gewerbe bestehen beachtliche Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz, die durch kostengünstige Maßnahmen realisiert werden können. klimaaktiv energieeffiziente betriebe zeigt Wege und Möglichkeiten auf, diese Potenziale zu erschließen und damit entsprechende Effizienzverbesserungen in Betrieben zu erreichen.

klimaaktiv bietet Betrieben, die sich kontinuierlich mit der Verbesserung ihrer Energieeffizienz beschäftigen eine Projektpartnerschaft, die sie zur Nutzung des Projektpartner-Logos berechtigt:

klimaaktiv



Projektpartner

Durch die Unterzeichnung der klimaaktiv Zielvereinbarung bekunden Betriebe ihre Bereitschaft, kontinuierlich an der Verbesserung der Energieeffizienz zu arbeiten und wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen.

Voraussetzung für Projektpartnerschaft:

Um die klimaaktiv Projektpartnerschaft eingehen zu können, muss bereits eine Effizienzmaßnahme umgesetzt worden sein und ein Plan für weitere Maßnahmen vorhanden sein. Bei Interesse an einer Projektpartnerschaft, füllen Sie dazu bitte das Erhebungsblatt im Anhang aus und senden Sie dieses an die Programmleiterin Petra Lackner (petra.lackner@energyagency.at).

Der Nachweis einer bereits umgesetzten Effizienzmaßnahme muss über die Online-Plattform www.effizienzprojekt.at erfolgen. Nach positiver Beurteilung der Jury erhalten Sie die klimaaktiv Zielvereinbarung zur Unterzeichnung. Die Übergabe des Partnervertrages erfolgt im Rahmen der klimaaktiv Auszeichnungsveranstaltung durch den Umweltminister.

Unterstützung bei der Erstellung des Maßnahmenplans:

klimaaktiv Energieberaterinnen und Energieberater sowie Technologiepartner unterstützen Sie bei der Auffindung von Einsparpotenzialen und Erstellung des Maßnahmenplans.



Zielvereinbarung – Energieeffizienz für Betriebe - Angaben zum Betrieb

Firmenname	
Ort	
Postleitzahl	
Straße / Nummer	
Ansprechpartner / Durchwahl	
Telefonnummer	
Mobiltelefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Branche (ÖNACE)	
Produktions- und Leistungsprogramm	
Zertifizierung nach ISO 50001 Energiemanagement	
Zertifizierung nach ISO 14001, 9001, EMAS Umwelt- oder Qualitätsstandards	
Beschäftigte des Unternehmens insgesamt	



Zielvereinbarung – Energieeffizienz für Betriebe - Erhebungsblatt: Maßnahmenplan

Bitte geben Sie hier eine Aufstellung der ermittelten Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz, mit geplantem Umsetzungszeitpunkt und geschätztem Einsparpotenzial an. Durch die Unterzeichnung der Zielvereinbarung bekunden Sie die Absicht, diese Maßnahmen in den kommenden Jahren umzusetzen und sich kontinuierlich mit der Energieeffizienzverbesserung zu befassen.

Die Darstellung bereits umgesetzter bzw. in Umsetzung befindlicher Maßnahmen muss über die Online-Plattform www.effizienzprojekt.at erfolgen und von der Jury positiv bewertet werden.

Da Maßnahmen aus den Bereichen Mobilität und Gebäude (Neubau oder Sanierung) nicht ausschlaggebend für eine Auszeichnung im Rahmen des Projektes energieeffiziente betriebe sind, können diese auch nicht für die Erlangung der Projektpartnerschaft berücksichtigt werden.

Nach positiver Bewertung der umgesetzten Effizienzmaßnahme kann die Projektpartnerschaft aktiviert werden. Der Partnervertrag wird im Rahmen der klimaaktiv Auszeichnungsveranstaltung feierlich vom Umweltminister übergeben.

Bitte beachten Sie, dass die Programme und Initiativen von klimaaktiv für die Steigerung von Energieeffizienz bzw. die Umsetzung von klimaaktiv durch die Österreichische Energieagentur keinen Ersatz für die Verpflichtungen nach dem Energieeffizienzgesetz, EEffG, darstellen und nicht als Gutachten oder Stellungnahme gegenüber der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gelten. Die Bearbeitung und Registrierung gemeldeter Daten durch die Monitoringstelle erfolgt unabhängig von den Inhalten der klimaaktiv Kooperationen.

Sollten im Rahmen der Kooperationen mit klimaaktiv Leistungen bzw. Förderungen erbracht werden, die als Maßnahmen von strategischen Instrumenten im Sinne des Energieeffizienzgesetzes anerkannt werden können, ist eine Anrechnung nur nach Maßgabe der Vorgaben des § 27 Abs. 4 EEffG möglich. Dies ist seitens des Vertragspartners/der Vertragspartner bei der Meldung von Maßnahmen gemäß § 9 bis 11 EEffG zu berücksichtigen.

Maßnahmen in den Bereichen	Kurzbeschreibung	Einsparpotenzial (kWh/Jahr)	Zeitpunkt der Umsetzung
Betriebliches Energiemanagement Maßnahmen zur Einführung eines Energiemanagementsystems (z.B. nach ISO 50001). Z.B.: Schulungskonzept für Mitarbeiter im Bereich Energie, Optimierung von Abläufen, Erstellung von Beschaffungsvorgaben, Wartungsplänen etc.			



Maßnahmen in den Bereichen	Kurzbeschreibung	Einsparpotenzial (kWh/Jahr)	Zeitpunkt der Umsetzung
<p>Querschnittstechnologien Maßnahmen zur Optimierung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heißwasser- und Dampfsystemen • Pumpensystemen • Ventilatoren- / Lüftungssystemen • Druckluftsystemen • Kälteerzeugungssystemen • Etc. 			
<p>IKT und Beleuchtung Maßnahmen zur Optimierung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • IT und Bürogeräten • Beleuchtung 			
<p>Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung</p>			



Maßnahmen in den Bereichen	Kurzbeschreibung	Einsparpotenzial (kWh/Jahr)	Zeitpunkt der Umsetzung
<p>Maßnahmen zur Prozessoptimierung</p>			
<p>Maßnahmen zur Gebäudeoptimierung Maßnahmen zur thermischen Sanierung von Gebäuden (Können hier zur Vervollständigung des Gesamtbildes angeführt werden.)</p>			
<p>Mobilitätsmaßnahmen (Können hier zur Vervollständigung des Gesamtbildes angeführt werden)</p>			
<p>Summe aller Maßnahmen (kWh)</p>			



Information zur Erhebung personenbezogener Daten

Im Hinblick auf die Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen weisen wir darauf hin, dass gemäß Art. 6 Abs. 1, lit. b, c und f DSGVO im Falle vorvertraglicher/vertraglicher Beziehungen, entsprechend rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen die Verarbeitung personenbezogener Daten der Ansprechpartner von Projektpartnern rechtmäßig durch uns und unsere Auftragsverarbeiter durchgeführt werden kann. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten durch Wirtschaftsprüfungsbeauftragte oder den Rechnungshof aufgrund von Kontrollaufgaben eingesehen werden.

Die Zwecke dieser Verarbeitung liegen in der Abwicklung von Kooperationen entsprechend der jeweiligen vorvertraglichen Beziehungen/Verträge.

Die uns dadurch anvertrauten Daten werden so diese nicht Gegenstand vereinbarter Öffentlichkeitsarbeit bzw. generell nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich behandelt und vor Zugriff Unbefugter geschützt.

Die Rechte, die den jeweils Betroffenen Personen nach Datenschutz zustehen, sind Auskunft über die bei uns vorliegenden Daten zu erhalten, darüber hinaus können Anträge auf Berichtigung von Daten bzw. Einschränkung der Verarbeitung von Daten gestellt werden, falls Unklarheiten abzuklären sind. Der Verarbeitung von Daten kann widersprochen werden. Ein Antrag auf Löschung von Daten kann eingebracht werden. Ein Antrag auf Übertragung von Daten in einem maschinenlesbaren Format kann gestellt werden. Gegen die ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung kann außer in Fällen der Verarbeitung durch Einwilligung, Vertrag oder bestehender Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung ein Antrag eingebracht werden. Eine allenfalls erteilte Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Folgen können zu einer Nichtbehandlung der mitgeteilten Interessen liegen. Aus steuerrechtlichen und unternehmensrechtlichen Gründen sind geschäftsrelevante Unterlagen gemäß § 132 BAO, gemäß § 18 Abs. 2 und gemäß §§ 190, 212 UGB 7 Jahre aufzubewahren. Im Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten des Bundes sind gemäß § 25 Abs. 3 Büroordnung Daten 10 Jahre lang aufzubewahren, sofern nicht der besondere Inhalt des Aktes oder gesetzliche Bestimmungen eine längere Aufbewahrung erfordern (Bundesarchivgutverordnung).

Vorbringen können als Beschwerde an die Datenschutzbehörde gerichtet werden.

Auf der Website der Datenschutzbehörde <https://www.dsb.gv.at/> finden Sie weiterführende Informationen, FAQs und alle relevanten Rechtsgrundlagen für den Datenschutz in Österreich.

Ansprechpartner klimaaktiv: Elisabeth Bargmann, elisabeth.bargmann@bmnt.gv.at

Ansprechpartner klimaaktiv mobil: Martin Eder, martin.eder@bmnt.gv.at

Datenschutzbeauftragter des BMNT: Mag. Oliver Malsch, LL.M.: oliver.malsch@bmnt.gv.at